

FÖRDERKREIS DER BERLINER DOMKANTOREI e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Berliner Domkantorei". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name " Förderkreis der Berliner Domkantorei e.V.".

Er wird im Folgenden als „Förderkreis“ bezeichnet.

§ 2

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke durch finanzielle, materielle und ideelle Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Berliner Domkantorei und wirkt damit geistlich und kulturell im Raum der Kirche.

(3) Er unterstützt die gottesdienstlichen Mitwirkungen des Chores, seine Konzerte, weitere Projekte wie Chorfreizeiten und –reisen und die Öffentlichkeitsarbeit. Er stellt der Berliner Domkantorei unentgeltlich die in seinem Eigentum befindliche Notenbibliothek zur Verfügung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unmittelbar aus der Tätigkeit für den Verein entstehende Kosten können ggf. bis zur tatsächlichen Höhe erstattet werden.

§ 5

(1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Belange des Vereins durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen zu unterstützen.

(2) Der Beitritt zum Förderkreis wird durch eine schriftliche und vom Vorstand anzunehmende Beitrittserklärung des Mitgliedes vollzogen, in der es die Verbindlichkeit der ihm ausgehändigten Satzung durch Unterschrift anerkennt. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung erforderlich.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2) (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder in grober Weise gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen verstößt. Hierzu zählt auch ein Verzug bei der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge von mehr als 24 Monaten trotz voraus gegangener Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an wirksam. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene¹ beim Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung fällt dann mit einfacher Mehrheit endgültig die Entscheidung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeitstermine werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

(1) Die *Mitgliederversammlung* tagt einmal im Geschäftsjahr. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher oder anderer geeigneter Form einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn nach seiner Einschätzung dringliche Gründe vorliegen oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(5) Alle Mitglieder können vor oder während der Mitgliederversammlung Anträge einbringen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und in der Einladung angekündigt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand gemeinschaftlich. Sie nimmt nötige Neuwahlen vor, beschließt den Haushaltsplan und die Beitragsordnung und entscheidet über vorliegende Anträge.

(7) Im Regelfall werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen bei der Wertung außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit *in der* Mitgliederversammlung, der Beschluss über die Auflösung des Vereins die Zweidrittelmehrheit *aller* Mitglieder des Vereins. Vereinsmitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können im letzteren Fall auch vor der Versammlung schriftlich abstimmen.

Satzungsanpassungen, die durch Einsprüche des eintragenden Gerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

(8) Zu den Mitgliederversammlungen werden der gesamte Chor und das Domkirchenkollegium eingeladen. Antrags- und Stimmrecht haben jedoch nur Vereinsmitglieder.

(9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dass vom Protokollanten sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

¹ wegen der besseren Lesbarkeit sind die männlichen Formen verwendet, die weiblichen sind stets mitzudenken

§ 10

(1) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus fünf bis sieben Personen: Fünf Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Domkantor gehört zum Vorstand, falls er Vereinsmitglied ist und diese Funktion freiwillig übernimmt. Die gewählte Chorleitung (Vertrauenskreis) kann eines ihrer Mitglieder und einen Stellvertreter (Nachrücker) in den Vorstand entsenden, sofern diese dem Förderkreis angehören.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren sieben Vereinsmitglieder in den Vorstand. Davon sind fünf als ordentliche Vorstandsmitglieder und zwei als Nachrücker gewählt. Die Wahl zum ordentlichen Vorstandsmitglied oder zum Nachrücker entscheidet sich durch die Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen. Jedes anwesende Vereinsmitglied darf bis zu fünf Kandidaten wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab Platz 5 das Los.

Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 9 (7) ist für die Wahl lediglich die Rangfolge der Stimmenzahl entscheidend, eine Mehrheit der Abstimmungsberechtigten ist nicht erforderlich.

(3) Der scheidende Vorstand, die Chorleitung oder jeweils mindestens fünf Vereinsmitglieder können bei notwendigen Neuwahlen Kandidatenvorschläge unterbreiten.

(4) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereins und dessen Stellvertreter. Vorsitzender kann nur ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied sein.

(5) Der Vorstand leitet während einer Wahlperiode die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Geschäfte in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(6) Der Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur Einzelvertretung berechtigt.

(7) Weitere Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung können durch Vorstandsbeschluss zu definierten Geschäften ermächtigt werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen bei der Wertung außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Die Nachrücker werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben nur Stimmrecht entsprechend der Anzahl fehlender gewählter ordentlicher Vorstandsmitglieder. Bei dauerhaftem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rücken sie für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand nach.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit zahlenmäßiger Angabe von Abstimmungsergebnissen zu protokollieren.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit.

§ 12

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.06.2002 beschlossen.

Berlin, den 18.06.2002

Gründungsmitglieder:

Frank Jil
 Kamattapfe
 Michael Le
 Angela Jaenicke
 Ma Gnad
 R. K. K. K. K.
 H. M. M. M. M.
 G. T. T. T. T.
 D. Ulrich
 J. K. K. K. K.
 Dr. F. F. F. F. F.
 Dr. W. W. W. W. W.
 Förderkreis Ursatzung 3 / 4
 Th. Th. Th. Th. Th.